

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 16 des Gesetzes vom 18. Februar 1888, E. G. Bl. Nr. 18, (Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung).

Hoher Landtag!

Die Vorstandschaft des Vorarlberger Gauverbandes in Bludenz und jene des Bregenzerwälder Feuerwehverbandes richteten unterm 18. Februar 1907 eine Eingabe an den Landtag, in welcher um Abänderung des § 16 der Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung eingeschritten wurde.

In der bezüglichen Begründung wird ausgeführt, daß die Verbindung der einzelnen Schläuche mit den im Lande gesetzlich eingeführten Verschraubungen zwar die erreichbar festeste sei, daß aber das Herstellen oder Lösen einer solchen Verbindung etwas zeitraubend sei; mehr als dieses falle aber noch ins Gewicht, daß die beiden Schlauchenden ungleich seien, weil das eine Ende des Schlauches ein Vater- und das andere ein Muttergewinde tragen müsse. Dasselbe gelte aber auch für die Spritzenanschlüsse, für die Hydrantenstutzen, für die Teilungsstücke, für die Strahlrohre u. s. w.

Gegenüber der Anschraubung biete die Kuppelung, die mit gleichen Enden erfolge, eine wertvolle Verbesserung des Löschdienstes. Es sei daher begreiflich, daß die Feuerwehren damit beginnen, sich Kuppelungen zu beschaffen. Mit der Einführung der Kuppelungen würde aber ohne gesetzliche weitere Maßnahmen die Gefahr entstehen, daß die durch die Feuerwehr- und Feuerpolizeiordnung gesicherte Einheitlichkeit der Schlauchverbindungen gefährdet würde.

Die Eingabe fährt dann wörtlich fort:

„Wer Gelegenheit hatte, die letztjährige Feuerwehrausstellung in Wien zu besuchen, wird sich erinnern, daß dort über 100 verschiedene Kuppelungssysteme ausgestellt waren.

Alles das will aber verkauft werden und wird auch verkauft.

Es ist nur zu verlockend, wenn der Agent zeigt, wie mit einem Griff der Schlauch verbunden und die Verbindung gelöst wird, so daß man schon bei kleinen Feuerwehren verschiedene Kuppelungen finden kann.

Die mühsam errungene und einem gedeihlichen Zusammenwirken unserer Wehren unentbehrliche Einheitlichkeit der Schlauchverbindung würde sich bald in ein höchst bedauerliches Durcheinander auflösen, und die an und für sich treffliche Sache der Schlauchkuppelungen mit gleichen Enden würde, statt zu nützen, nur Schaden bringen.

Der österreichische Feuerwehrrverband und der VIII. österreichische Feuerwehrtag in Wien im Jahre 1906 haben sich völlig einstimmig den Anträgen der technischen Kommission für die Einführung der österreichischen Einheitskuppelung (System Knaust) ausgesprochen und haben auch unsere

68 Feuerwehrvereine des Landes im Namen ihrer mehr als 3000 Mitglieder in den am 27. Januar d. Js. in Lauterach und Schwarzenberg gleichzeitig abgehaltenen Delegiertenversammlungen der beantragten Gesetzesänderung zugestimmt.

Schließlich bemerken wir noch, daß es gewiß dringend notwendig ist, in dieser Frage entschieden vorzugehen, da fortwährend alle erdenklichen Kuppelungssysteme feilgeboten werden, wodurch für uns die Gefahr entsteht, daß bei längerem Zuwarten nicht mehr die sicher hierzu eher berufenen beiden Feuerwehrverbände des Landes, sondern die rührigsten Agenten irgend einer Firma für die Wahl des Systems maßgebend werden.“

Der volkswirtschaftliche Ausschuß würdigte die vorgebrachten Gründe der beiden Feuerwehrverbände. Bei den Vorteilen, die die Kuppelung gewährt, darf deren Verwendung kein Hindernis in den Weg gelegt werden. Wenn dieselbe aber zur Anwendung kommen soll, so muß für deren Einheitlichkeit gesorgt werden, weil sonst in Ernstfällen ein Zusammenwirken von Feuerspritzen mit verschiedener Kuppelung unmöglich wäre.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, womit § 16 des Gesetzes vom 18. Febr. 1888, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Erlassung einer Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung abgeändert wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 25. September 1908.

Jodok Fink,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.

Beilage 34 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit § 16 des Gesetzes vom 18. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Erlassung einer Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 16 des Gesetzes vom 18. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Erlassung einer Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 16.

In jeder geschlossenen Ortschaft von wenigstens 50 Häusern muß eine vollkommen brauchbare, mit den nötigen Schläuchen, Einern und sonstigem Zugehör ausgerüstete Feuerspritze nebst einer Handspritze und je nach Erfordernis auch nebst mehreren Wasserwägen samt Bottichen vorhanden sein. Diese Geräte müssen in leicht zugänglichen Zeugstätten aufbewahrt werden.

Bei Neuanschaffung von Feuerspritzen müssen die Zylinder derselben mindestens 10 cm Durchmesser haben und mit Normalgewinden (Mey'sches Gewinde) oder mit der österreichischen Einheitskupplung (System Anauß) versehen sein. Auch bei alten Spritzen sind Kuppelstücke mit Mey'schem Gewinde oder österreichische Einheitskupplung (System Anauß) anzuschaffen. Feuerwehren oder Gemeinden, welche ihre Mey'schen Schlauchverbindungen ändern, haben die bezeichnete Einheitskupplung einzuführen. Wer die Einheits-

kuppelung beschafft, ist verpflichtet, die erforderlichen Uebergangsstücke auf das Mey'sche Gewinde mitzuführen.

Das etwaige Erfordernis hat der Gemeindeausschuß und zwar dort, wo eine freiwillige Feuerwehr besteht, nach Einvernehmen der Leitung derselben festzusetzen.

Ausnahmen von dem oben festgestellten Minimalerfordernisse können nur vom Landesauschusse nach Einvernehmung der bezüglichen Feuerwehrleitung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zugestanden werden.

In kleineren Ortschaften sind Karren- oder Tragspritzen oder wenigstens Handspritzen anzuschaffen.

Alle geschlossenen Ortschaften müssen je nach ihrem Umfange und ihren örtlichen Verhältnissen mit Feuerleitern und Feuerhaken versehen sein.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

